

Bescheid

I. Spruch

1. Gemäß § 6 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012, werden über Anzeige der **Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH** (FN 82592i beim HG Wien), Schönbrunner Strasse 7B, 1040 Wien, vertreten durch Ploil, Krepp, Boesch Rechtsanwälte GmbH, Stadiongasse 4, 1010 Wien, Inhaberin einer mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 21.06.2005, KOA 2.100/05-038, erteilten **Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk**, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 16.09.2009, KOA 2.100/09-122, folgende **Änderungen** bezüglich des über digitalen Satelliten verbreiteten Fensterprogramms **„Sat.1 Österreich“** genehmigt:
 - 1.1. Das von Montag bis Freitag von 06:00 bis 09:00 Uhr ausgestrahlte Morgenprogramm „Frühstücksfernsehen“ – „Cafe Puls“ wird um ein Teleshoppingfenster von 09:00 bis 10:00 Uhr verlängert sowie sonntags von 08:00 bis 10:00 Uhr um ein Teleshoppingfenster erweitert. Fallweise wird sonntags vor dem Teleshoppingfenster das Magazin „Pink“ und danach „Koch mit! Oliver“ gesendet.
 - 1.2. Die Nachrichtensendung „Austria News“ wird nun täglich um 20:00 Uhr ausgestrahlt. An Samstagen und Feiertagen wird nach einer verkürzten „Austria News“- Sendung im Anschluss zusätzlich das Magazin „Pink!“ sowie jeweils sonntags das Magazin „Koch mit! Oliver“ ausgestrahlt.
 - 1.3. Das „Austria Wetter“ wird von Montag bis Freitag um 16:00 Uhr und 17:00 Uhr ausgestrahlt, sowie im Anschluss an die täglichen „AustriaNews“ um 20:00 Uhr. An Feiertagen wird das „Austria Wetter“ um 16:00 Uhr und um 18:00 Uhr ausgestrahlt.

- 1.4. Zur Überblendung von deutschen Programmstrecken werden vereinzelt Füllformate im Ausmaß von drei bis fünf Minuten gesendet. Dafür werden beispielsweise Kurzbeiträge von „Messer, Gabel, Herz. Das Blind-Date Dinner“ oder „WIFF! ÖSTERREICH“ als Füllformate produziert.
- 1.5. Ab 30.08.2012 wird von Montag bis Freitag, mit Ausnahme vom 03.10.2012 und 01.11.2012, von 17:30 Uhr bis 18:00 Uhr das Format „Messer, Gabel, Herz. Das Blind-Date Dinner“ gesendet. Am 05.10.2012 und am 02.11.2012 wird eine Doppelfolge dieses Formats von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr gesendet.
2. Die **Weiterverbreitung** des gemäß Spruchpunkt 1. abgeänderten Fensterprogramms "Sat.1 Österreich" auch in High Definition über zusätzliche Kapazitäten auf dem digitalen Satelliten **Astra 19,2° Ost, Transponder 31, 11.671, horizontal**, für die Dauer der erteilten Zulassung **genehmigt**.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens und Sachverhalt

Die Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 21.06.2005, KOA 2.100/05-038, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 16.09.2009, KOA 2.100/09-122, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk für das Fensterprogramm „Sat.1 Österreich“.

Mit Schreiben vom 25.10.2011, 23.11.2011, 01.12.2011, 02.02.2012 und 09.08.2012 beantragte die Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH die Genehmigung der im Fensterprogramm geplanten Änderungen wie im Spruch ersichtlich sowie die Genehmigung der notwendigen Erweiterung von Transponderkapazitäten für die zusätzliche Ausstrahlung ihres Programms in High Definition.

Die Antragstellerin legte nach Aufforderung durch die KommAustria eine Bestätigung der SES Astra Société anonyme vom 14.11.2011 über die Erweiterung der Satellitenkapazitäten vor, in der ausgeführt wird, dass ein Vertrag über die Satellitenkapazität zur Ausstrahlung von vier HD-Kanälen der ProSiebenSat.1 Media Gruppe für den österreichischen Markt besteht. In einem der Behörde vorliegenden Schreiben der ProSiebenSat.1 Media AG vom 16.11.2011 wird zudem bestätigt, dass die von der SES Astra Société anonyme angemietete Satellitenkapazität (Astra 19,2° Ost, Transponder 31, Frequenz 12.051 MHz) zur Ausstrahlung der HD-Kanäle der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH, der ProSieben Austria GmbH und der Puls 4 TV GmbH & Co KG für den österreichischen Markt zur Verfügung gestellt wird. Auf Nachfrage korrigierte die Antragstellerin die Frequenz auf 11.671 MHz und teilte mit, dass die Ausstrahlung der Programme in High Definition verschlüsselt erfolgt. Mit Schreiben vom 02.02.2012 legte die Antragstellerin zudem erläuternde Darstellungen zum Geschäftsmodell „HD Austria by austriasat“ sowie den zwischen der Seven One Media Austria GmbH und der ProSiebenSat.1 Media AG geschlossenen Vertrag hinsichtlich der anteiligen Kostenübernahme der Bereitstellungskosten für die Satellitenverbreitung der zusätzlichen Transponderkapazitäten vor.

2. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem glaubwürdigen Antragsvorbringen und den vorgelegten Unterlagen der Antragstellerin sowie den zitierten Akten der KommAustria.

3. Rechtliche Beurteilung

§ 6 AMD-G lautet:

„§ 6. (1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.

(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplexbetreiber zu enthalten.

(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“

An der Niederlassung der Antragstellerin in Österreich gemäß § 3 AMD-G besteht kein Zweifel. Auch die Erfüllung der organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen kann aufgrund des erfolgreichen bisherigen Sendebetriebs nicht in Zweifel gezogen werden. Im Hinblick auf die finanziellen Voraussetzungen ergibt sich dies vor allem durch die Einbettung in die finanzstarke Gesellschafterstruktur der ProSiebenSat.1 Media AG und den damit ermöglichten Zugriff auf alle notwendigen Ressourcen eines großen europäischen Medienkonzerns. Gleiches gilt im Hinblick auf die Bereitstellung des HD Angebotes, für welches die ProSiebenSat.1 Media AG zusätzlich sechs Millionen Euro veranschlagt hat, welche aus Werbegeldern finanziert werden sollen. Die Kosten der Bereitstellung werden anteilig auf die Tochtergesellschaften der ProSiebenSat.1 Media AG aufgeteilt.

Schließlich bestehen auch bezüglich der Erfüllung der programmlichen Voraussetzungen des 7. und des 9. Abschnittes des AMD-G durch die Antragstellerin keine Bedenken.

Das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber (§ 6 Abs. 2 AMD-G) konnte die Antragstellerin aufgrund der vorgelegten Urkunden nachweisen.

Da dem Antrag vollinhaltlich Rechnung getragen wurde und nicht über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen werden musste, kann eine weitere Bescheidbegründung gemäß § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 100/2011, entfallen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gemäß § 39 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte Berufung abweichend von § 64 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) keine aufschiebende Wirkung. Der Bundeskommunikationssenat kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigungen für den Berufungswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Wien, am 16. August 2012

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:
SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H., z.Hd. Ploil, Krepp, Boesch Rechtsanwälte GmbH,
amtssigniert per E-Mail an: office@pkpart.at